

Waagenscout: Aufstellungs, Montage und Wartungs – Bedingungen (2012)

Soweit nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung der Liefergegenstand durch das Personal der Firma **Waagenscout** aufgestellt bzw. montiert wird, hat der Kunde auf seine Kosten und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen die Räumlichkeit oder den Aufstellplatz für die Montage vorzubereiten und dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Stromanschlüsse und technischen Einrichtungen vorhanden sind. Für die Baustatik ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde der Firma **Waagenscout** sämtliche erforderlichen Angaben über die Lage und das Vorhandensein von Versorgungsanschlüssen, z.B. Strom-, Gas- und Wasserleitungen u.ä. Anlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für verdeckt geführte Anlagen. Für Schäden, die entstehen, weil der Kunde seiner vorstehenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, haftet die Firma **Waagenscout** nicht.

1. Eventuelle Beistellungen oder Gegenstände müssen vor Beginn der Montage für die Aufnahme der Arbeiten an der Montagestelle vorhanden und alle Bau- und Vorarbeiten des Kunden abgeschlossen sein. Geeignete Fahrbahn- Beschaffenheit zur Anlieferung von Waagen, Wäganlagen , LKW- oder Gleiswaagen muß vorhanden sein. Anfahrtswege und Montageort müssen geebnet und geräumt sein.
2. Angaben über Montagefristen sind unverbindlich. Tritt eine Verzögerung der Montage durch unvorhergesehene Ereignisse ein, so verlängert sich Montagefrist. Der Kunde hat im angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlichen Reisen unsererseits oder des Montagepersonals zu tragen, wenn wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
3. Auf Gefahr des Kunden erfolgt das Abladen, Einlagern bzw. die Verbringung der Anlage an dem Montageort. Sollte eine Beschädigung der Anlage während der Montage erfolgen, trägt der Kunde die eventuell entstehenden Kosten.
4. Auf den vertraglich vereinbarten Umfang erstreckt sich nur die Montageleistung selbst. Unserer schriftlichen Bestätigung bedürfen darüber hinausgehende Bestellungen (z. B. für Material, Montagepersonal). Es wird keine Gewähr für Arbeiten unserer Monteure übernommen, wenn sie nicht ausdrücklich vom Kunden beauftragt wurden. Der Kunde hat das Montagepersonal über Sicherheitsvorschriften zu informieren und bei der Montage-Durchführung auf seine Kosten zu unterstützen. Rücksichtnahme auf den Betrieb des Kunden bedürfen des ausdrücklichen Hinweises.
5. Der Kunde stellt rechtzeitig auf seine Kosten falls erforderlich zur Installation:
 - a) Hilfsmittel und –Hilfsstoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel.
 - b) übernimmt alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten und stellt dazu die benötigten Fach- und Hilfskräfte.
 - c) Stromversorgung, Wasser usw. auf der Verwendungsstelle, Heizung und Beleuchtung;
 - d) Für die Aufbewahrung eventueller Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und abschließbare Räume.Der Kunde sorgt auf der Baustelle zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals für alle notwendigen und besonderen Maßnahmen.
6. Der Kunde hat vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
7. Wenn mit der Inbetriebnahme der Anlage vorbehaltlich der vom Kunden noch durchzuführenden Arbeiten (Eingabe von Daten etc.) begonnen werden kann, ist die Montage der Anlage beendet. Die Montage umfasst nicht die Inbetriebnahme noch einen Probetrieb, es sei denn, es wurde ausdrücklich gegen Aufwandsentschädigung gemäß unseren üblichen Stundensätzen vereinbart. Der Kunde hat uns, die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals auf vorgelegten Arbeitsnachweisen unverzüglich zu bescheinigen und die Beendigung der Montage unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
8. Ein eventuell notwendig werdender übergeordneten Montageleiter wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
9. Die Abrechnung unserer Montage-Arbeiten erfolgt nach Zeitaufwand entsprechend der zum Zeitpunkt der Entsendung gültigen Verrechnungssätzen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Arbeiten unter besonders schmutzigen oder erschwerenden Umständen wird ein entsprechender Zuschlag verrechnet.
10. Das Montage-Personal richtet sich möglichst nach der ortsüblichen Arbeitszeit.

11. Die Anreise des Montage-Personal erfolgt normalerweise mit PKW oder Sprinter.
12. Bei anderen Anreise-Notwendigkeiten verrechnen wir die tatsächlichen Kosten.
13. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das für die Eigenart der aufzustellenden Waage oder Wägeanlage erforderliche Fundament von ausreichender Tragfähigkeit vorhanden ist (Beton mit Wasserwaage nivelliert).
14. Im Übrigen gelten unsere „Lieferungsbedingungen“ bzw. die Mietkonditionen für Eichfahrzeuge (bis 40 t).
15. Die ordnungsgemäße Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist der Firma **Waagenscout** von dem Auftraggeber auf dem Montagebericht zu bestätigen. Der Auftraggeber erhält ein Exemplar für seine Unterlagen. Es ist zu berücksichtigen, dass neben so bescheinigten Durchführungen des Auftrages, Kosten für die Hin- und Rückfahrt nicht enthalten sind.
16. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten im Falle der Montage durch die Firma **Waagenscout** sowie für alle technischen Wartungs- oder Reparaturarbeiten ergänzend unsere unter **II.** stehenden Montagebedingungen.

Teil II- Montagebedingungen -

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils finden ergänzend Anwendung auf Verträge, die Montageleistungen der Firma **Waagenscout** zum Gegenstand haben.

§ 2 Montagesätze

1. Für die Leistungen unserer Monteure berechnen wir die jeweils aktuellen Stundensätze (ggf. mit Überstunden-, Wochenend-, Feiertags- und Nachtzuschlägen).
2. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gelten die tarifüblichen Zuschläge.
3. Die Übernachtungskosten, Tagesspesen, Fahrtkosten sowie Auswärtszulagen werden gesondert berechnet.
4. Für Hin- und Rückfahrten wird ein Kilometergeld und Stundensatz nach aktuellem Satz berechnet. Das Kilometergeld wird von Renchen berechnet. Sonderfahrten der Monteure, etwa zur Beschaffung von Ersatzteilen usw., werden, soweit diese für die Inbetriebnahme der Waage oder Wägeanlage erforderlich und erst bei der Durchführung der Montage offenbar geworden sind, werden in gleicher Weise in Rechnung gestellt.
5. Die genannten Preisen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Leistungsumfang

1. Maßgebend für den Leistungsumfang ist der uns erteilte Auftrag oder unser Befund über den zu reparierenden Gegenstand.
2. Sämtliche bei der Montage zusätzlich benötigten Teile, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind und die durch außergewöhnliche, nicht vorhersehbare örtliche Gegebenheiten bzw. wegen eines Sonderwunsches des Auftraggebers oder wegen Auflagen der örtlichen Eich- oder Aufsichtsbehörde zur Inbetriebnahme erforderlich sind, werden gesondert auf Nachweis berechnet.
3. Montageunterbrechungen durch fehlende Anschlüsse, Bauarbeiten, Stromausfall usw., die wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, dass der Auftraggeber dieses seinerseits nicht zu vertreten hat.
4. Zusätzliche Arbeiten, die nicht zum vertraglich vereinbarten Lieferumfang gehören, werden nach Aufwand berechnet. Dieses ist zwischen der Firma **Waagenscout** und dem Auftraggeber gesondert zu vereinbaren. Wartezeiten während der Anwesenheit der Firma **Waagenscout** oder weiterer Monteureisen der zur Inbetriebsetzung der Waage oder Wägeanlage gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, dass die Wartezeiten auf einem Umstand beruhen, den der Auftraggeber nicht zu vertreten hat.
5. Eventuelle vereinbarte Montagepauschalen enthalten keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen; Montagepauschalen gelten nur dann, wenn bauseits alle Vorbereitungsmaßnahmen abgeschlossen sind.
6. Kosten für Gehilfen unseres Technikers (Elektriker, Hilfskräfte und geeignete Hebewerkzeuge) während der Dauer der Durchführung der beauftragten Arbeiten, trägt der Auftraggeber, soweit diese erforderlich sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Firma **Waagenscout** nachzuweisen, dass die Gehilfen für die Durchführung des Auftrages nicht erforderlich waren.

7. Zu allen Waagen oder Wägeanlagen werden die jeweiligen Bedienungsanweisungen zur Verfügung gestellt. Kosten für eine persönliche Einweisung sind im Kaufpreis nicht eingeschlossen und werden nach der aufgewandten Zeit gemäß unserer Montagesätze berechnet.
8. Soweit vor Erteilung eines Wartungs-, Instandsetzungs- oder sonstigen Auftrags ein Kostenvoranschlag erbracht wird, werden die dazu erforderlichen Leistungen, sowie gegebenenfalls weiterer entstandener Aufwand (Fehlersuchzeit), dem Besteller in Rechnung gestellt. Kann ein Auftrag aus nicht von der Firma **Waagenscout** zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, insbesondere, wenn der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist, der Besteller den Termin schuldhaft versäumt hat, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind oder der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist, hat der Besteller den dadurch entstandenen Aufwand zu tragen. Bei Nichtdurchführbarkeit der Auftragsarbeit muss der Gegenstand der Auftragsarbeit nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

§ 4 Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Der Aufstellplatz für die Waage oder Wägeanlage muss frei befahrbar, entsprechende Hebezeuge müssen vorhanden sein. Im Bereich der Aufstellung der Waage oder Wägeanlage muss der Boden- oder Hallenboden geräumt sein.
2. Vor Beginn der Aufstellung einer Waage oder Wägeanlage müssen sich die Lieferteile an Ort und Stelle befinden. Bauarbeiten und sonstige Vorarbeiten müssen insoweit fertig gestellt sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft des Monteurs begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Eventuelle Neubauten müssen trocken, Wand- und Deckenputz fertig gestellt und Fenster und Türen eingesetzt sein. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das für die Eigenart der aufzustellenden Waage oder Wägeanlage erforderliche Fundament von ausreichender Tragfähigkeit vorhanden ist (Beton mit Wasserwaage nivelliert). Bei Umzügen oder Transporten verpflichtet sich der Auftraggeber zu der Sorgfalt, dass die für den Transport notwendigen Fahrwege frei von betrieblichen Hindernissen sind. Ebenfalls verpflichtet sich der Auftraggeber, dass bei Umzügen, die von der Firma **Waagenscout** durchgeführt werden, eine Kopie des Waagenaufstellungsplanes vor dem Durchführungstermin zur Verfügung steht.
3. Die ordnungsgemäße Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist der Firma **Waagenscout** von dem Auftraggeber auf dem Montagebericht zu bestätigen. Der Auftraggeber erhält ein Exemplar für seine Unterlagen. Es ist zu berücksichtigen, dass neben so bescheinigten Durchführungen des Auftrages Kosten für die Hin- und Rückfahrt nicht enthalten sind.